



## Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Märkte

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen  
Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie  
und für Gesundheit und Pflege

vom 20. September 2021, Az. 35-4050/49/3 / G53n-G8390-2021/3594-14

Zur Umsetzung der Vorgaben der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) gilt folgendes Rahmenhygienekonzept für Märkte. Dieses richtet sich an den jeweiligen Marktveranstalter.

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 <sup>1</sup>Dieses Rahmenhygienekonzept gilt für Wochenmärkte und andere Märkte, die vorrangig dem An- und Verkauf von Waren dienen und die im Freien oder in Innenbereichen stattfinden. <sup>2</sup>Auf diesen Märkten sind einzelne Fahrgeschäfte oder Stände von Schaustellern zulässig, sofern sie nur untergeordnete Bedeutung haben. <sup>3</sup>Insgesamt darf der Markt keinen Volksfestcharakter aufweisen.
- 1.2 Es muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass die Umsetzung bzw. Einhaltung der nachfolgenden Schutz- und Hygienebestimmungen gewährleistet ist.

### 2. Organisatorisches

- 2.1 <sup>1</sup>Die Veranstalter erstellen ein **Infektionsschutzkonzept** unter Berücksichtigung von Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen. <sup>2</sup>Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie die amtlichen Empfehlungen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten. <sup>3</sup>Bei größeren Veranstaltungen kommen die Regelungen von § 4 der 14. BayIfSMV zur Anwendung.
- 2.2 <sup>1</sup>Die Veranstalter **kommunizieren** die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an die Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher. <sup>2</sup>Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 2.3 Die Veranstalter stellen die **Beratung** der Marktverkäufer hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung auch an den Marktständen sicher.

- 2.4 Die Veranstalter kontrollieren regelmäßig die Einhaltung des **Schutz- und Hygienekonzepts** seitens der Mitarbeiter und Marktverkäufer und Besucher und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

### 3. **Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- 3.1 Wo immer möglich sollte der **Mindestabstand von 1,5 m** zwischen den Besuchern auf dem gesamten Marktgelände (einschließlich Ein- und Ausgänge, Service-Points und sanitäre Einrichtungen) eingehalten werden.

- 3.2 <sup>1</sup>Die Veranstalter ergreifen geeignete Infektionsschutzmaßnahmen, z.B. durch Abstände zwischen den Ständen, Markierung von Abständen vor Ständen bei Schlangenbildung, größere Verkaufsflächen, Reduzierung der Gesamtzahl an Verkaufsständen und geeignete Besucherlenkung, um den notwendigen Mindestabstand von 1,5 m stets einhalten zu können. <sup>2</sup>Soweit es die örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Marktes zulassen, wird eine Abgrenzung der Marktfläche sowie Kontrolle der Besucher an Zu- und Abgängen empfohlen, um eine bessere Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln zu gewährleisten.

- 3.3 <sup>1</sup>Unter freiem Himmel besteht Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen. <sup>2</sup>In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). <sup>3</sup>Sofern eine Maskenpflicht besteht, gilt diese nicht für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist. <sup>4</sup>Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

- 3.4 **Ausschluss** vom Besuch der Marktveranstaltungen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion;
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen;
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

- 3.5 Die Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher sind vorab in geeigneter Weise über das jeweilige Infektionsschutzkonzept und diese Ausschlusskriterien zu **informieren** (z.B. durch Aushang) und bei Bedarf zu beraten.

- 3.6 <sup>1</sup>Die Veranstalter erstellen ein Konzept zum **Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen**. <sup>2</sup>Sollten Mitarbeiter, Marktverkäufer oder Besucher einer Marktveranstaltung während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden SARS-CoV-2-Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

### 4. **Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf und bei den räumlichen Voraussetzungen**

- 4.1 In Warteschlangen oder im **Wartebereich** werden Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände von 1,5 m zu ermöglichen, z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen und Hinweisschilder.

- 4.2 Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Marktgeländes und an besonderen Anziehungspunkten sind durch entsprechende **Wegführung** (z.B. Einbahnstraßen) und Abstandsmarkierungen zu vermeiden.

- 4.3 Die Marktverkäufer haben eine **am Marktstand** anwesende Person als **Ansprechpartner** für die Einhaltung der Hygieneregeln zu benennen.

- 4.4 Jeder Veranstalter muss **über ein Infektionsschutzkonzept mit einem Reinigungs- und Desinfektionsplan** verfügen, der die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen berücksichtigen muss und deren regelmäßige Reinigung und Desinfektion sicherstellt.
- 4.5 Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern werden an mehreren, möglichst zentralen Punkten des Marktes ausreichend **Waschgelegenheiten** mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern (insbesondere in sanitären Einrichtungen) sowie Desinfektionsmittelspender (insbesondere in Eingangsbereichen, sanitären Einrichtungen, Büros und Schaltern) bereitgestellt.
- 4.6 Für gastronomische Angebote auf dem Markt ist die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz-konzept) sicherzustellen.

## **5. Arbeitsschutz für das Personal**

- 5.1 <sup>1</sup>Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). <sup>2</sup>Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. <sup>3</sup>Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. <sup>4</sup>Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z.B. SARSCoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).
- 5.2 Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.
- 5.3 <sup>1</sup>Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d.h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z.B. persönliche Schutzausrüstung –PSA) ergriffen werden müssen. <sup>2</sup>Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.
- 5.4 Die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.
- 5.5 <sup>1</sup>Information für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z.B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 20. September 2021 in Kraft.